

# RS Vwgh 1988/11/23 88/01/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 litb;

AVG §69 Abs1 Z2 impl;

## Rechtssatz

Die Unkenntnis der Gesetzeslage und die Behauptung, erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von der Gesetzeslage erhalten zu haben, stellen weder eine Tatsache noch ein neues Beweismittel dar, das im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht hätte geltend gemacht werden können (Hinweis auf E 4.7.1980, 1588/78).

## Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010225.X01

## Im RIS seit

01.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)